

Landesgesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung, das Wasserversorgungsgesetz, das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973, das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000, das Gebrauchsabgabengesetz 1966, das Vergnügungssteuergesetz 2005, das Parkometergesetz 2006, das Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetz, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Hundeabgabengesetz und das Umweltabgabengesetz geändert werden (Wiener Abgabenrechtsänderungsgesetz 2009)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I Änderung der Wiener Abgabenordnung

Die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/2001 und die Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 3/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR)“

2. Sämtliche Abschnittsbezeichnungen und alle Überschriften entfallen.

3. In § 2 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „die Wiener Abgabenordnung“ die Wortfolge „das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht“.

4. Die §§ 3 bis 45 entfallen.

5. Die §§ 49 bis 120 entfallen.

6. In § 121 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Abgabenverwaltung einschließlich“.

7. Die §§ 123 bis 202 entfallen.

8. Die §§ 208 bis 216 entfallen.

9. Die §§ 223 bis 248 entfallen.

10. Nach § 251 wird folgender § 251a eingefügt:

„**§ 251a.** Die Behörden sind berechtigt, jeden ihnen bekannt gewordenen Verdacht einer nach Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung der zur Strafverfolgung zuständigen Strafbehörde anzuzeigen und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben. Dabei werden insbesondere folgende Datenarten übermittelt: Name, Geburtsdatum, Adresse, Tatzeit, Tatort.“

11. Die §§ 253 bis 256 entfallen.

Artikel II Änderung des Wasserversorgungsgesetzes

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird die Zitierung „§ 8 Abs. 2, 3 und 4“ durch die Zitierung „§ 8 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 148 WAO)“ der Klammerausdruck „(§ 200 BAO)“.

3. § 26 samt Überschrift entfällt.

Artikel III Änderung des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1973

Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973, LGBl. für Wien Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/1993, wird wie folgt geändert:

§ 8 zweiter Satz entfällt.

Artikel IV Änderung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000

Das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 vorletzter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Wiener Abgabenordnung“ die Wortfolge „Bundesabgabenordnung – BAO“.

2. In § 10 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.“

Artikel V Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966

Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 tritt an die Stelle der Zitierung „§§ 160 Abs. 3 und 160 a Abs. 5 der Wiener Abgabenordnung – WAO“ die Zitierung „§§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO“.

2. § 9 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Konkursöffnung. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkursöffnung.“

3. § 12 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Abgabepflichtige darf die Abgabe jeweils für ein Kalenderviertel entrichten, wenn der monatliche Abgabebetrag nicht mehr als 10,00 Euro beträgt. In diesem Fall ist die Abgabe spätestens am 15. des Monats, der auf das Kalenderviertel folgt, zu entrichten. Das Recht zur vierteljährlichen Entrichtung der Abgabe geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 10,00 Euro beträgt, sofern der vierteljährliche Abgabebetrag 40,00 Euro nicht übersteigt. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der vierteljährlichen Zahlungsfrist die in Abs. 1 vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.“

4. § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu erfüllen. Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.“

Artikel VI Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005

Das Vergnügungssteuergesetz 2005, LGBl. für Wien Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 2 wird der Beistrich nach der Wendung „verwendet wird“ durch einen Strichpunkt ersetzt, weiters entfällt die Wortfolge „wobei § 32 WAO keine Anwendung findet;“.

2. In § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 12 WAO“ die Zitierung „§ 14 BAO“.

3. § 13 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Vergnügungssteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Konkursöffnung. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung - BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Vergnügungssteuer insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkursöffnung.“

4. Der bisherige § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

5. § 16 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu erfüllen. Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.“

6. § 17 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Abgabepflichtige darf die Abgabenerklärung jeweils für ein Kalenderviertel einreichen und die Abgabe jeweils für ein Kalenderviertel entrichten, wenn der monatliche Abgabebetrag nicht mehr als 10,00 Euro beträgt. In diesem Fall hat die Abgabenerklärung und die Abgabentrachtung spätestens am 15. des Monats, der auf das Kalenderviertel folgt, zu erfolgen. Das Recht zur Einreichung der Abgabenerklärung für ein Kalenderviertel geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 10,00 Euro beträgt, sofern der vierteljährliche Abgabebetrag 40,00 Euro nicht übersteigt. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der vierteljährlichen Zahlungsfrist die in Abs. 1 vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.“

7. § 17 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ansuchen um Zahlungserleichterung führen nicht zur Aufhebung der Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages und nicht zur Hemmung der Einbringung der Steuer für das Halten von Apparaten (§ 6).“

Artikel VII **Änderung des Parkometergesetzes 2006**

Das Parkometergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2007, wird wie folgt geändert:

§ 1 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

(4) Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.

(5) Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.“

Artikel VIII **Änderung des Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetzes**

Das Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBl. für Wien Nr. 32/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

2. § 4 werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.

(3) Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.“

Artikel IX **Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe**

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „Abs. 1 bis 4“ das Zitat „Abs. 1 und 2“.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Dienstgeberabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Konkurseröffnung. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(2) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Personen haften für die Dienstgeberabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkurseröffnung.“

Artikel X Änderung des Hundeabgabengesetzes

Das Hundeabgabengesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 52/2000, wird wie folgt geändert:

§ 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.“

Artikel XI Änderung des Umweltabgabengesetzes

Das Umweltabgabengesetz, LGBl. für Wien Nr. 43/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 52/2001, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 148 WAO)“ der Klammerausdruck „(§ 200 BAO)“.

Artikel XII

Die Artikel I bis XI treten mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2010, in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen und kundgemacht werden. Sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Durch die mit BGBl. I Nr. 103/2007 erfolgte Änderung des F-VG 1948 liegt die Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben ab 1. Jänner 2010 in ausschließlicher Bundeskompetenz. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die damit einhergehenden erforderlichen Änderungen in den Wiener Abgabenvorschriften vorgenommen werden.

Ziel, Inhalt und Lösung:

Anpassung der Bestimmungen an die geänderten rechtlichen Voraussetzungen.

Alternativen:

Beibehaltung einer nicht harmonisierten Rechtslage bzw. Weiterbestand von obsolet gewordenen Bestimmungen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Weder der Stadt Wien noch den anderen Gebietskörperschaften entstehen durch das Regelungsvorhaben Mehrkosten oder Mindereinnahmen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Materiell sind durch die Regelungen Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Durch die mit BGBl. I Nr. 103/2007 erfolgte Änderung des F-VG 1948 liegt die Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben ab 1. Jänner 2010 in ausschließlicher Bundeskompetenz. Zur diesbezüglichen Umsetzung wurde das Abgabenverwaltungsreformgesetz des Bundes mit BGBl. I Nr. 20/2009 kundgemacht. Nicht umfasst von der Bundesgesetzgebungskompetenz sind jedoch die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, das Verwaltungsstrafverfahren sowie das Organisationsrecht bzw. Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben. Weiters bleibt die Gesetzgebungskompetenz der Länder für „besondere Bestimmungen“ unberührt. Dazu gehören unter anderem die Regelung über Abgabenschuldner oder persönlich Haftungspflichtige, Fälligkeiten und Anmeldungs- und Abgabeerklärungsfristen.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen in Wien an die neue Rechtslage angepasst werden. So sind neben der WAO auch in den jeweiligen Abgabengesetzen Änderungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen weder Mehrausgaben noch Mindereinnahmen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung der Wiener Abgabenordnung)

Zu Z 1 (Gesetzestitel):

Ab 1. Jänner 2010 gilt die BAO für die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren der durch Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden verwalteten Landes- und Gemeindeabgaben. Die Änderung des Gesetzestitels dient zur Klarstellung des eingeschränkten Regelungsbereiches.

Zu Z 2 (Abschnittsbezeichnungen und Überschriften):

Durch Aufhebung weiter Teile der bisherigen WAO sind Abschnittsbezeichnungen und Überschriften entbehrlich. Sämtliche Abschnittsbezeichnungen und alle Überschriften (also alle

Überschriften, die den Abschnitten zuzuordnen sind und jene, die den Paragraphen zuzuordnen sind) entfallen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Diese Änderung erfolgt zwecks Übereinstimmung mit dem neuen Gesetzestitel.

Zu Z 4 und Z 5 (§§ 3 bis 45 und §§ 49 bis 120):

Die §§ 3 bis 45 und die §§ 49 bis 120 entfallen, da ab 1. Jänner 2010 die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt.

Zu Z 6 (§ 121 Abs. 1):

Ab 1. Jänner 2010 besteht die Landesgesetzgebungskompetenz lediglich zur Regelung der Beistandspflicht im abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren. Der Anwendungsbereich ist daher einzuschränken. Ersuchsschreiben der Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung sind sodann nach § 158f BAO zu beurteilen.

Zu Z 7 bis 9 (§§ 123 bis 202, §§ 208 bis 216, §§ 223 bis 248):

Die §§ 123 bis 202, die §§ 208 bis 216 als auch die §§ 223 bis 248 entfallen, da ab 1. Jänner 2010 die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt.

Zu Z 10 (§ 251a):

Im Falle eines Verdachtes einer nach Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung sollen die Behörden gesetzlich ermächtigt werden, diesen Verdacht der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben. Es wird hiermit eine Ermächtigung iS des § 8 Abs. 4 Z 1 DSG geschaffen.

Zu Z 11 (§§ 253 bis 256):

Die gegenständlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen der WAO sind überholt und können daher entfallen.

Zu Artikel II (Änderung des Wasserversorgungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 19):

Es handelt sich um eine Korrektur zur letzten Gesetzesnovelle, welche in Folge der Verschiebung der Absätze in § 8 erforderlich ist. Die Verrechnung eines Regiezuschlages auf die Kosten einer vom Wasserabnehmer verschuldeten Gebrechensbehebung oder einer beantragten Abänderung einer Anschlussleitung ist damit wie bisher möglich.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 3):

Die Zitierung der entsprechenden Abgabenverfahrensbestimmung ist der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Z 3 (§ 26):

Durch die mit BGBl. I Nr. 103/2007 erfolgte Änderung des F-VG 1948 wurde die Zuständigkeit zur Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben ab 1. Jänner 2010 in ausschließliche Bundeskompetenz übertragen. Zur diesbezüglichen Umsetzung wurde das Abgabenverwaltungsreformgesetz des Bundes mit BGBl. I Nr. 20/2009 kundgemacht. Die Abgabenbehörden der Stadt Wien haben demnach ab 1. Jänner 2010 in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Bundesabgabenordnung anzuwenden. Mit dieser Änderung der Rechtslage verliert die deklarative Bestimmung des § 26 ihre Anwendbarkeit und hat somit zu entfallen.

**Zu Artikel III (Änderung des
Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1973)**

Es wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel II Z 3 verwiesen.

**Zu Artikel IV (Änderung des
Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000)**

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 6):

Ab 1. Jänner 2010 gilt die BAO für die Geltendmachung von abgabenrechtlichen Haftungen. Die Änderung der genannten Bestimmung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Z 2 (§ 10):

In § 10 ist ein Verweis auf die bei Haftungen anzuwendende BAO aufzunehmen. Der Verweis auf die BAO ist konstitutiv. Gemäß § 7 Abs. 6 F-VG 1948 regelt die Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinde verwalteten Abgaben. Der verwendete Begriff „Abgabenbehörde“ ist organisatorisch zu verstehen, weshalb durch das F-VG 1948 kein Übergang der Kompetenz an den Bund zur Regelung des von Nichtgebietskörperschaften anzuwendenden Verfahrens gegeben ist. Daher erfolgt betreffend der Haftungen ein statischer Verweis auf die BAO.

Zu Artikel V (Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6):

Diese Änderung erfolgt zwecks Übereinstimmung mit der neuen Fassung der BAO.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 5 bis 7):

Bisher wurde die Vertreterhaftung nach § 7 in Verbindung mit § 54 WAO geltend gemacht, im Sinne einer Aufrechterhaltung der Gefährdungshaftung (wie zB. bei Konkurseröffnung) werden daher diese Haftungsbestimmungen aus der WAO übernommen.

Die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten soll auch jenen Personen obliegen, die zB. als Eigentümer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei Fehlen von Geschäftsführern keine neuen Geschäftsführer bestellen. Weiters sollen Personen, die auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen oder ihrer Vertreter tatsächlich (zum Unterschied von recht-

lich) Einfluss nehmen, abgabenrechtlich verpflichtet sein, diesen Einfluss so auszuüben, dass die Pflichten erfüllt werden. Wenn sich also zB. der Alleingesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Genehmigung von Zahlungen vorbehält, so darf er dabei die Bezahlung von Abgaben nicht behindern. Mit dieser Bestimmung soll eine Handhabe gegen das Strohmannunwesen geschaffen werden. Als Konsequenz dieser Regelung ergibt sich nämlich die Haftung.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 1a):

Die Regelung über die vierteljährliche Zahlungsfrist war bisher in der Wiener Abgabenordnung enthalten und soll jenen Abgabepflichtigen mit nur geringem Steueraufkommen entgegenkommen, bei denen der Abrechnungsaufwand sonst in einem Missverhältnis zur Abfuhrpflicht steht. Die Beträge werden moderat angehoben.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 3):

Durch den bisherigen § 97 Abs. 1 WAO (generelle Verweisung auf BAO) konnten in der BAO festgeschriebene Verpflichtungen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen generell für die Zwecke der Wiener Abgabenverwaltung in Anspruch genommen werden.

Ein großer Teil der Abgabepflichtigen ermittelt den Gewinn nach der Einnahmen-Ausgabenrechnung gemäß § 126 BAO (zulässig ua. bei jährlichen gewerblichen Einkünften bis 400.000 Euro).

§ 126 BAO wird durch das Abgabenverwaltungsreformgesetz für die Länder und Gemeinden formell nicht außer Kraft gesetzt, ist aber in den Abs. 2 und 3 inhaltlich auf Abgaben vom Einkommen und Ertrag bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beschränkt und somit ohne § 97 Abs. 1 WAO für Landesabgaben nur eingeschränkt anwendbar.

Werden von Abgabepflichtigen Bücher und Aufzeichnungen im Sinne des § 126 Abs. 2 und 3 BAO geführt, so können diese auch zur Prüfung der Landesabgaben herangezogen werden. Wenn diese Unterlagen nicht geführt werden, wird zwar gegen bundesgesetzliche Vorschriften verstoßen (z.B. Einkommensteuergesetz), eine Übertretung der landesgesetzlichen Materiengesetze tritt dadurch aber nicht ein, weshalb auch keine Schätzungsbefugnis entsteht. Die Durchführung des Schätzungsverfahrens infolge unvollständiger oder nicht vorhandener Aufzeichnungen wird dadurch verunmöglicht. Als einzige anwendbare BAO-Vorschrift bleibt bei gewerblichen Unternehmern die Führung des Wareneingangsbuches bestehen.

Als Lösung bietet sich die Aufnahme einer § 97 Abs. 1 WAO entsprechenden Norm in die Materiengesetze an.

Damit werden den Abgabepflichtigen keine neuen Verpflichtungen auferlegt, sondern wird lediglich klar gestellt, dass bereits (durch die BAO) bestehende Verpflichtungen auch im Interesse der Wiener Abgaben zu erfüllen sind.

Zu Artikel VI (Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005)

Zu Z 1 (§ 2 Zif. 2):

§ 32 WAO normiert, dass Begünstigungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke nur dann gewährt werden, wenn die Förderung dieser Zwecke im Bundesgebiet erfolgt. Der ab 1.1.2010 geltende § 34 BAO sieht eine derartige Einschränkung nicht vor, weshalb die gegenständliche Wortfolge entfallen kann.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 3):

Diese Änderung erfolgt zwecks Übereinstimmung mit der neuen Fassung der BAO.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 5 bis 7):

Bisher wurde die Vertreterhaftung nach § 7 in Verbindung mit § 54 WAO geltend gemacht, im Sinne einer Aufrechterhaltung der Gefährdungshaftung (wie zB bei Konkursöffnung) werden daher diese Haftungsbestimmungen aus der WAO übernommen.

Die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten soll auch jenen Personen obliegen, die zB als Eigentümer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei Fehlen von Geschäftsführern keine neuen Geschäftsführer bestellen. Weiters sollen Personen, die auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen oder ihrer Vertreter tatsächlich (zum Unterschied von rechtlich) Einfluss nehmen, abgabenrechtlich verpflichtet sein, diesen Einfluss so auszuüben, dass die Pflichten erfüllt werden. Wenn sich also zB der Alleingesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Genehmigung von Zahlungen vorbehält, so darf er dabei die Bezahlung von Abgaben nicht behindern. Mit dieser Bestimmung soll eine Handhabe gegen das Strohmannunwesen geschaffen werden. Als Konsequenz dieser Regelung ergibt sich nämlich die Haftung.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Durch den bisherigen § 97 Abs. 1 WAO (generelle Verweisung auf BAO) konnten in der BAO festgeschriebene Verpflichtungen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen generell für die Zwecke der Wiener Abgabenverwaltung in Anspruch genommen werden.

Ein großer Teil der Abgabepflichtigen ermittelt den Gewinn nach der Einnahmen-Ausgabenrechnung gemäß § 126 BAO (zulässig ua. bei jährlichen gewerblichen Einkünften bis 400.000 Euro).

§ 126 BAO wird durch das Abgabenverwaltungsreformgesetz für die Länder und Gemeinden formell nicht außer Kraft gesetzt, ist aber in den Abs. 2 und 3 inhaltlich auf Abgaben vom Einkommen und Ertrag bzw. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beschränkt und somit ohne § 97 Abs. 1 WAO für Landesabgaben nur eingeschränkt anwendbar.

Werden von Abgabepflichtigen Bücher und Aufzeichnungen im Sinne des § 126 Abs. 2 und 3 BAO geführt, so können diese auch zur Prüfung der Landesabgaben herangezogen werden. Wenn diese Unterlagen nicht geführt werden, wird zwar gegen bundesgesetzliche Vorschriften verstoßen (z.B. Einkommensteuergesetz), eine Übertretung der landesgesetzlichen Materiengesetze tritt dadurch aber nicht ein, weshalb auch keine Schätzungsbefugnis entsteht. Die Durchführung des Schätzungsverfahrens infolge unvollständiger oder nicht vorhandener Aufzeichnungen wird dadurch verunmöglicht. Als einzige anwendbare BAO-Vorschrift bleibt bei gewerblichen Unternehmern die Führung des Wareneingangsbuches bestehen.

Als Lösung bietet sich die Aufnahme einer § 97 Abs. 1 WAO entsprechenden Norm in die Materiengesetze an.

Damit werden den Abgabepflichtigen keine neuen Verpflichtungen auferlegt, sondern wird lediglich klar gestellt, dass bereits (durch die BAO) bestehende Verpflichtungen auch im Interesse der Wiener Abgaben zu erfüllen sind.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 1a):

Die Regelung über die vierteljährliche Abrechnungs- und Zahlungsfrist war bisher in der Wiener Abgabenordnung enthalten und soll jenen Abgabepflichtigen mit nur geringem Steueraufkommen entgegenkommen, bei denen der Abrechnungsaufwand sonst in einem Missverhältnis zur Abfuhrpflicht steht. Die Beträge werden moderat angehoben.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 3):

Durch die Neuformulierung des letzten Satzes des Abs. 3 soll – wie bisher - vermieden werden, dass die Abgabefälligkeit für Automaten, welche bewusst im Vorhinein angesetzt ist, durch ein Ansuchen um Zahlungserleichterung ohne finanzielle Einbußen unterlaufen werden kann.

Zu Artikel VII (Änderung des Parkometergesetzes 2006)

Durch die Erweiterung des § 1 Parkometergesetz 2006 soll auch zukünftig die Bemessung der Abgabe mittels formloser Zahlungsaufforderung erfolgen können und eine Bescheiderlassung nur im Falle der Bestreitung erfolgen müssen, falls an der Vorschreibung festgehalten wird. Der Behörde steht es jedoch frei, gleich einen Bescheid zu erlassen. Dies wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn zu erwarten ist, dass die Partei gegen den Bescheid berufen wird.

Zu Artikel VIII (Änderung des Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetzes)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 4):

Durch den Entfall des § 152 WAO muss nunmehr im Materiengesetz festgeschrieben werden, dass ein Abgabenbescheid zu erlassen ist, wenn die Abgabepflicht bestritten wird. Weiters soll klargestellt werden, dass die Behörde – auch wenn die Abgabepflicht nicht bestritten wird - einen Abgabenbescheid erlassen kann. Der Behörde steht es frei, gleich einen Bescheid zu erlassen. Dies wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn zu erwarten ist, dass die Partei gegen den Bescheid berufen wird.

Durch § 4 Fleischuntersuchungsgebührengesetz soll weiterhin eine Festsetzung durch formlose Zahlungsaufforderung ermöglicht werden. Die Bestimmung dient aufgrund der Menge der Verfahren der Verwaltungsökonomie.

Zu Artikel IX (Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe)

Zu Z 1 (§ 6):

Es handelt sich um die Richtigstellung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 2 (§ 6a):

Es sollen im Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe die gleichen Haftungsbestimmungen wie im Kommunalsteuergesetz 1993 gelten. Ein Gleichklang dieser Bestimmungen ist insbesondere deshalb sinnvoll, da Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe im Falle von Haftungen gemeinsam administriert werden.

**Zu Artikel X (Änderung des
Hundeabgabegesetzes)**

Durch die Änderung des § 3 Hundeabgabegesetz soll weiterhin eine Festsetzung durch formlose Zahlungsaufforderung ermöglicht werden. Die Bestimmung dient der Verwaltungsökonomie. Der Behörde steht es jedoch frei, gleich einen Bescheid zu erlassen. Dies wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn zu erwarten ist, dass die Partei gegen den Bescheid berufen wird.

**Zu Artikel XI (Änderung des
Umweltabgabengesetzes)**

Diese Änderung erfolgt zwecks Übereinstimmung mit der neuen Fassung der BAO.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG

VORGESCHLAGENE FASSUNG

Artikel I (Änderung der Wiener Abgabenordnung)

Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung – WAO)

Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR)

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die Wiener Abgabenordnung sowie alle Gesetze und Verordnungen, die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind **das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht** sowie alle Gesetze und Verordnungen, die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

§§ 3. bis 45. ...

entfallen

§§ 49. bis 120. ...

entfallen

§ 121. (1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung einschließlich des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) bis (4) ...

§ 121. (1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) bis (4) ...

§§ 123. bis 202. ...

entfallen

§§ 208. bis 216. ...

entfallen

§§ 223. bis 248. ...

entfallen

§ 251a. Die Behörden sind berechtigt, jeden ihnen bekannt gewordenen Verdacht einer nach Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung der zur Strafverfolgung zuständigen Strafbehörde anzuzeigen und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben. Dabei werden insbesondere folgende Datenarten übermittelt: Name, Geburtsdatum, Adresse, Tatzeit, Tatort.

§§ 253. bis 256. ...

entfallen

Artikel II (Änderung des Wasserversorgungsgesetzes)

Regiezuschlag

§ 19. Zu den nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 10, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten einschließlich eines Zuschlages von 10 % der Kosten des Rohrmaterials ist ein Regiezuschlag von 15 % einzuheben.

§ 23

Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) bis (2) ...

(3) Die Höhe der Teilzahlungen nach Abs. 1 wird von der Behörde auf Grund des durchschnittlichen Verbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum vorläufig (§ 148 WAO) festgesetzt. ...

(4) bis (6) ...

Regiezuschlag

§ 19. Zu den nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, 3, **4, 6 und 7**, § 10, § 11 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 3 zu ersetzenden Kosten einschließlich eines Zuschlages von 10 % der Kosten des Rohrmaterials ist ein Regiezuschlag von 15 % einzuheben.

§ 23

Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) bis (2) ...

(3) Die Höhe der Teilzahlungen nach Abs. 1 wird von der Behörde auf Grund des durchschnittlichen Verbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum vorläufig (**§ 200 BAO**) festgesetzt.

(4) bis (6) ...

Anwendbarkeit der WAO

entfällt

§ 26. In Angelegenheiten der in diesem Gesetz angeführten Abgaben und der mit der Festsetzung und Einhebung dieser Abgaben verbundenen Kosten und Zuschläge findet die Wiener Abgabenordnung – WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

Artikel III (Änderung des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1973)

§ 8. Das Ausmaß der Steuerbefreiung wird vom Magistrat in Form eines Hundertsatzes mit Bescheid ausgesprochen und ist der Grundsteuerbetrag unter Berücksichtigung dieses Hundertsatzes festzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der geltenden Fassung.

§ 8. Das Ausmaß der Steuerbefreiung wird vom Magistrat in Form eines Hundertsatzes mit Bescheid ausgesprochen und ist der Grundsteuerbetrag unter Berücksichtigung dieses Hundertsatzes festzusetzen.

Artikel IV (Änderung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000)**Einhebung der Abgabe**

§ 6. (1) bis (5) ...

(6) Die Gesellschaft haftet für die Abrechnung und Abfuhr des Abgabenerträgnisses. Die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die der Gesellschaft obliegen, und sind befugt, die dieser zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die eingebrachten Abgaben abgerechnet und abgeführt werden. Die bezeichneten Vertreter haften neben der Gesellschaft für die diese treffende Abrechnungs- und Abfuhrpflicht insoweit, als die eingebrachten Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten, sei es abgabenrechtlicher oder sonstiger Pflichten, bei der Gesellschaft nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, insbesondere im Falle der Konkursöffnung. Die Haftung der Gesellschaft und

Einhebung der Abgabe

§ 6. (1) bis (5) ...

(6) Die Gesellschaft haftet für die Abrechnung und Abfuhr des Abgabenerträgnisses. Die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die der Gesellschaft obliegen, und sind befugt, die dieser zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die eingebrachten Abgaben abgerechnet und abgeführt werden. Die bezeichneten Vertreter haften neben der Gesellschaft für die diese treffende Abrechnungs- und Abfuhrpflicht insoweit, als die eingebrachten Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten, sei es abgabenrechtlicher oder sonstiger Pflichten, bei der Gesellschaft nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, insbesondere im Falle der Konkursöffnung. Die Haftung

ihrer Vertreter ist nach den Vorschriften der Wiener Abgabenordnung geltend zu machen. Grundlage der Haftung sind die auf Grund von Vorschriften oder Bescheiden eingebrachten Abgabenerträge.

Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften

§ 10. ...

1. bis 2. ...

3. Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/1999.

der Gesellschaft und ihrer Vertreter ist nach den Vorschriften der **Bundesabgabenordnung – BAO** geltend zu machen. Grundlage der Haftung sind die auf Grund von Vorschriften oder Bescheiden eingebrachten Abgabenerträge.

Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften

§ 10. ...

1. bis 2. ...

3. Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/1999;

4. **Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.**

Artikel V (Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966)

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) bis (5) ...

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 160 Abs. 3 und 160 a Abs. 5 der Wiener Abgabenordnung - WAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.

(7) ...

ABSCHNITT II

§ 9

Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung

(1) bis (4a) ...

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) bis (5) ...

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß **§§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO**, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.

(7) ...

ABSCHNITT II

§ 9

Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung

(1) bis (4a) ...

(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne

Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Konkureröffnung. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkureröffnung.

§ 12

Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe

(1) ...

(2) ...

§ 12

Erklärung und Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe

(1) ...

(1a) Der Abgabepflichtige darf die Abgabe jeweils für ein Kalenderviertel entrichten, wenn der monatliche Abgabebetrag nicht mehr als 10,00 Euro beträgt. In diesem Fall ist die Abgabe spätestens am 15. des Monats, der auf das Kalenderviertel folgt, zu entrichten. Das Recht zur vierteljährlichen Entrichtung der Abgabe geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 10,00 Euro beträgt, sofern der vierteljährliche Abgabebetrag 40,00 Euro nicht übersteigt. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der vierteljährlichen Zahlungsfrist die in Abs. 1 vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.

(2) ...

(3) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu erfüllen.

Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere

Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

Artikel VI (Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005)

Allgemeine Steuerbefreiungen

§ 2. Von der Steuer sind befreit:

1. ...
2. Veranstaltungen, bei denen das Doppelte der entfallenden Steuer zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, wobei § 32 WAO keine Anwendung findet; Spenden, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden, sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen;
3. bis 9. ...

Steuerpflicht und Haftung

§ 13. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach § 12 WAO, abweichend von den dort genannten Einschränkungen, mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox begrenzt.

(4) ...

Allgemeine Steuerbefreiungen

§ 2. Von der Steuer sind befreit:

1. ...
2. Veranstaltungen, bei denen das Doppelte der entfallenden Steuer zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird; Spenden, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden, sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen;
3. bis 9. ...

Steuerpflicht und Haftung

§ 13. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 ist die Haftung des Erwerbers nach **§ 14 BAO**, abweichend von den dort genannten Einschränkungen, mit der Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox begrenzt.

(4) ...

(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Vergnügungssteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Konkursöffnung. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabe-

pflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Vergnügungssteuer insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkursöffnung.

Aufzeichnungen

§ 16. Der Unternehmer hat für jede Veranstaltung Nachweise zu führen, aus denen die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen ersichtlich sein müssen. Aus den Nachweisen muss auch der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer und des Bedienungsgeldes oder des Bedienungsgeldäquivalentes ersichtlich sein.

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 17. (1) ...

(2) ...

(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung durch den Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals

Aufzeichnungen

§ 16. (1) Der Unternehmer hat für jede Veranstaltung Nachweise zu führen, aus denen die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen ersichtlich sein müssen. Aus den Nachweisen muss auch der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer und des Bedienungsgeldes oder des Bedienungsgeldäquivalentes ersichtlich sein.

(2) Wer nach der Bundesabgabenordnung – BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der in diesem Landesgesetz geregelten Abgabe zu erfüllen. Abgabepflichtige, die keine Bücher führen, haben, soweit andere Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, zum Zwecke der Erhebung der in diesem Gesetz geregelten Abgabe ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 17. (1) ...

(1a) Der Abgabepflichtige darf die Abgabenerklärung jeweils für ein Kalenderviertel einreichen und die Abgabe jeweils für ein Kalenderviertel entrichten, wenn der monatliche Abgabebetrag nicht mehr als 10,00 Euro beträgt. In diesem Fall hat die Abgabenerklärung und die Abgabentrachtung spätestens am 15. des Monats, der auf das Kalenderviertel folgt, zu erfolgen. Das Recht zur Einreichung der Abgabenerklärung für ein Kalenderviertel

zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. Die §§ 164 Abs. 2 bis 4 und 177 Abs. 2 und 3 WAO finden keine Anwendung.

geht nicht verloren, wenn der Abgabebetrag ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr als 10,00 Euro beträgt, sofern der vierteljährliche Abgabebetrag 40,00 Euro nicht übersteigt. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren, kann die Abgabenbehörde statt der vierteljährlichen Zahlungsfrist die in Abs. 1 vorgesehene Zahlungsfrist vorschreiben.

(2) ...

(3) Die Anmeldung von Apparaten (§ 14 Abs. 2) gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die durch die Anmeldung erfolgte Selbstbemessung durch den Inhaber des für das Halten des Apparates benützten Raumes oder Grundstückes wirkt im Falle eines Wechsels in der Person unmittelbar auch gegen den neuen Inhaber, wenn der Apparat weiterhin gehalten wird. Die Steuer ist erstmals zum Termin für die Anmeldung und in der Folge jeweils bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat zu entrichten. Bei der Zahlung ist als Verwendungszweck der Apparat anzugeben, für den die Zahlung geleistet wird; die Zahlung ist diesem Zweck entsprechend zu verrechnen. **Ansuchen um Zahlungserleichterung führen nicht zur Aufhebung der Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages und nicht zur Hemmung der Einbringung der Steuer für das Halten von Apparaten (§ 6).**

Artikel VII (Änderung des Parkometergesetzes 2006)

§ 1. (1) bis (2) ...

§ 1. (1) bis (2) ...

(3) Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

(4) Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.

(5) Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.

Artikel VIII (Änderung des Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetzes)

Festsetzung und Fälligkeit

§ 4. (1) Die Gebühren sind durch formlose Zahlungsaufforderung festzusetzen und binnen 14 Tagen nach dieser Festsetzung zu entrichten.

(2) Eine direkte Verrechnung zwischen der zahlungspflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

Festsetzung und Fälligkeit

§ 4. (1) Die Gebühren sind durch formlose Zahlungsaufforderung festzusetzen und binnen 14 Tagen nach dieser Festsetzung zu entrichten.

(2) Ein Abgabebescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.

(3) Die Erlassung eines Abgabebescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.

(4) Eine direkte Verrechnung zwischen der zahlungspflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

Artikel IX (Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe)

§ 6

(1) bis (2) ...

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit Abgabepflichtigen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 abweichende Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 6

(1) bis (2) ...

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann der Magistrat mit Abgabepflichtigen von den Bestimmungen der Abs. 1 **und 2** abweichende Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgabe deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 6a

(1) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Dienstgeberabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall

der Konkurseröffnung. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung - BAO gilt sinngemäß.

(2) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Personen haften für die Dienstgeberabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Konkurseröffnung.

Artikel X (Änderung des Hundeabgabegesetzes)

§ 3. Wird von einem Hundehalter nur ein Hund gehalten, so darf die Abgabe für diesen Hund nicht höher als mit 72,67 Euro pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so darf die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund nicht höher als mit 109 Euro pro Kalenderjahr festgesetzt werden.

§ 3. Wird von einem Hundehalter nur ein Hund gehalten, so darf die Abgabe für diesen Hund nicht höher als mit 72,67 Euro pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so darf die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund nicht höher als mit 109 Euro pro Kalenderjahr festgesetzt werden. **Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.**

Artikel XI (Änderung des Umweltabgabengesetzes)

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen für die Bemessung und Einhebung der Umweltabgabe auf Wasser (§ 1)

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Die Höhe der Teilzahlungen nach Abs. 3 wird von der Behörde

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen für die Bemessung und Einhebung der Umweltabgabe auf Wasser (§ 1)

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Die Höhe der Teilzahlungen nach Abs. 3 wird von der Behörde auf

auf Grund des durchschnittlichen Verbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum mit Bescheid vorläufig (§ 148 WAO) festgesetzt. Bei wesentlicher Änderung der für die Wasserbezugsmenge maßgeblichen Umstände kann die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen die Höhe dieser Teilzahlungsbeträge entsprechend abändern.
(5) bis (6) ...

Grund des durchschnittlichen Verbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum mit Bescheid vorläufig (**§ 200 BAO**) festgesetzt. Bei wesentlicher Änderung der für die Wasserbezugsmenge maßgeblichen Umstände kann die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen die Höhe dieser Teilzahlungsbeträge entsprechend abändern.
(5) bis (6) ...